

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

24.04.2019

Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung

Kurzbewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Vorschlag, einen neuen Vorsorgeanlass für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung in den Anhang der ArbMedVV aufzunehmen. Damit soll der Schutz der Beschäftigten an den Stand der Arbeitsmedizin und an die Entwicklungen im Berufskrankheitenrecht angepasst werden. Allerdings ist der Vorschlag nicht weitreichend genug, da er lediglich die Aufnahme einer Angebotsvorsorge für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (ab einer Stunde) vorsieht. Hochexponierten Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Stunden wird die notwendige Einführung eines Pflichtvorsorgeanlasses vorenthalten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Annika Wörsdörfer
Referentin Nationaler Arbeitsschutz

annika.woersdoerfer@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-604
Telefax: +49 30 - 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin

www.dgb.de

Gesetzentwurf im Einzelnen

Der in der Begründung bereits formulierte große Handlungsbedarf bei intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung zeigt das ganze Ausmaß an verhinderbarem menschlichem Leid auf. Innerhalb von drei Jahren nach Einführung der neuen BK 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen durch natürliche UV-Strahlung“ ist diese zur zweithäufigsten Berufskrankheit mit 12.500 Fällen angestiegen. Insgesamt sind rund 2,4 Millionen Beschäftigte durch natürliche UV-Strahlung potenziell gefährdet, da sie sich oft tätigkeitsbedingt im Freien aufhalten und einer entsprechend hohen Sonnenbelastung ausgesetzt sind.



Die Chance, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen durch natürliche UV-Strahlung zu vermeiden oder zu minimieren und die hohe Zahl an Berufskrankheiten mit Hilfe präventiver Maßnahmen künftig zu reduzieren, wird mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht genutzt.

Begründung des Ausschusses für Arbeitsmedizin

In seiner 22. Sitzung am 30.05.18 hat der Ausschuss für Arbeitsmedizin sich nicht nur einstimmig dafür ausgesprochen, dass natürliche UV-Strahlung als Angebotsvorsorgeanlass in den Anhang der ArbMedVV aufgenommen wird, sondern auch mehrheitlich für die Aufnahme eines Pflichtvorsorgeanlasses gestimmt.

Demnach folgte der Ausschuss für Arbeitsmedizin der fundierten wissenschaftlichen Ableitung für die Wirkung natürlicher UV-Strahlung auf die Gesundheit und die ermittelten Expositions-Risiko-Beziehungen und hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine entsprechend Empfehlung übermittelt.

Darin heißt es: *" Es steht außer Zweifel, dass UV-Strahlung kanzerogen wirkt. Aufgrund des hohen präventiven Potentials ist aus arbeitsmedizinischer Sicht eine Pflichtvorsorge erforderlich."*

Des Weiteren heißt es: *„Als unteres Abschneidekriterium für die Pflichtvorsorge wird die folgende solare UV-Exposition vorgeschlagen:*

- *arbeitstäglich mindestens 3 Std. an mindestens 40% der Arbeitstage*
- *im April bis September*
- *zwischen 10.00 Uhr – 15.00 Uhr*

Als Kriterien für Angebotsvorsorge wird folgende solare UV-Exposition vorgeschlagen:

- *arbeitstäglich mindestens 1 Std. an mindestens 40% der Arbeitstage*
- *im April bis September*
- *zwischen 10.00 Uhr – 15.00 Uhr"*

In Deutschland ist bei keiner krebserzeugenden Wirkung am Arbeitsplatz ein derart hohes Risiko zulässig. Hinzu kommt, dass das Risiko für Hautkrebs mit Abstand das größte Krebsrisiko ist. Eine grundlegende Ungleichbehandlung zwischen der krebserzeugenden Wirkung von natürlicher UV-Strahlung und anderen krebserzeugenden Gefahrstoffen ist aus arbeitsmedizinischer und gesundheitspräventiver Sicht nicht gerechtfertigt.



Zielerreichung Primärprävention

Hinsichtlich des Präventionspotenzials gegenüber den Folgen der Exposition von UV-Strahlung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen, die eine Einführung von Angebots- und Pflichtvorsorge rechtfertigen:

- UV-Strahlung ist hinsichtlich Initiation, Progression, Promotion ein Human-karzenogen.
- Das Plattenepithelkarzinom hat eine hohe Prävalenz und das Risiko zu erkranken ist für Outdoorworker deutlich erhöht.
- Die Vorsorge nutzt das gute präventive Potenzial: technisch, organisatorisch, persönlich (TOP) und beinhaltet.
- Es bestehen gute Möglichkeiten der Früherkennung bei leicht zugänglichem Zielorgan.

Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Primärprävention durch den Arbeitsmediziner auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu beraten, wie eine Reduktion der UV-Belastung der Beschäftigten zu erreichen ist und wie mit technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksamer Gesundheitsschutz betrieben werden kann. Somit liegt es auch in der Hand der Arbeitgeber, Vorsorgeanlässe zu vermeiden.

Da bekanntermaßen Angebotsvorsorge lediglich von der Hälfte der Beschäftigten angenommen wird, kann mit diesem Instrument keine flächendeckende wirksame Primärprävention unterstützt werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen der Bauwirtschaft ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass gerade besonders hochexponierte Beschäftigte kaum Kenntnisse über die Schutzmöglichkeiten gegenüber Gefährdungen durch natürliche UV-Strahlung haben und daher die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen werden. Daher darf es nicht den Beschäftigten überlassen bleiben, sich aktiv für die Annahme der Angebotsvorsorge zu entscheiden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt primär auf eine ausführliche individuelle Aufklärung und Beratung der Beschäftigten ab und nicht auf klinische Untersuchungen. Es handelt sich demnach bei der Vorsorge weder um eine verpflichtende jährliche Ganzkörper-Hautuntersuchung noch erfolgt ein Beschäftigungsverbot, wenn Beschäftigte den Termin der arbeitsmedizinischen Vorsorge wahrnehmen, sich aber einer ggf. vom Arzt empfohlenen Hautbegutachtung verweigern. Es geht um die Verbindlichkeit des Vorsorgetermins und die Unterstützung der sonstigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die vorgesehenen Pflicht- und Angebotsvorsorgen bezüglich natürlicher UV-Strahlung können mit anderen Vorsorgen (z.B. Lärm, Vibration oder Gefahrstoffe) zu-



sammengefasst werden und erfordern keine zusätzlichen Arzttermine. In den Beratungen anlässlich der Vorsorge sollen Lücken in den Schutzmaßnahmen identifiziert und durch Vorschläge an den Arbeitgeber geschlossen werden. Nicht alle Arbeitgeber stellen den gesundheitlichen Schutz Ihrer Beschäftigten an die erste Stelle, so dass ein Pflichtvorsorgeanlass hilft, auch weniger motivierte Arbeitgeber für die Einführung wirksamer technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen zu begeistern. In der Folge kann nicht davon ausgegangen werden, dass für alle im Freien arbeitenden Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt, die die Einwirkung von natürlicher UV-Strahlung angemessen berücksichtigt und Maßnahmen ergreift oder dass diese durch den Hinweis auf das Minimierungsgebot in Anhang Teil 3 Absatz 2 Satz 5 umgesetzt wird. Die ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung mit Berücksichtigung natürlicher UV-Strahlung muss ein anzustrebendes Ziel im Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein, zu dessen Erfüllung die Einführung eines Pflichtvorsorgeanlasses notwendig ist.

Fazit

Die vorgeschlagene Angebotsvorsorge ist nicht ausreichend und in Anbetracht der Bedeutung im Berufskrankheitengeschehen, sowie des bestehenden Präventionspotenzials auch nicht angemessen. Die vorhandene Präventionslücke lässt sich nur dann erfolgreich schließen, wenn dem wissenschaftliche fundierten Beschluss des Ausschusses für Arbeitsmedizin gefolgt wird und natürliche UV-Strahlung mit allen anderen krebserzeugenden Gefahrstoffen gleich behandelt wird. Es ist aus Sicht des DGB daher unbedingt angeraten, einen Pflichtvorsorgeanlass für Arbeitnehmer, die täglich mehr als drei Stunden an mindestens 40 % der Arbeitstage zwischen April und September exponiert sind, bereits jetzt unmittelbar einzuführen.